Bundesministerium
Finanzen

# Fachinformation zum Kraftfahrzeugbegriff (Anwendungsbereich) des Normverbrauchsabgabegesetzes ab 1. Juli 2025

Mit 1. Juli 2025 wurde der Kraftfahrzeugbegriff des § 2 Normverbrauchsabgabegesetz (NoVAG 1991) (BGBl. I Nr. 26/2025) angepasst. Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Güterbeförderung bestimmt sind, wurden vom Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe (NoVA) ausgenommen.

Neben Kraftfahrzeugen der kraftfahrrechtlichen Klassen L3e, L4e, L5e, L7e und M1 sind weiterhin andere Kraftfahrzeuge mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse bis 3,5 Tonnen, die zwischen vier und neun Sitzplätze haben und daher grundsätzlich ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, vom Anwendungsbereich der NoVA umfasst.

Um zu gewährleisten, dass Kraftfahrzeuge mit mehr als drei Sitzplätzen, bei denen die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges zur Güterbeförderung überwiegt, nicht der NoVA unterliegen, wurden Ausnahmen vorgesehen. Differenziert nach der Aufbauart des Kraftfahrzeuges, werden bestimmte Fahrzeugeigenschaften als Abgrenzungskriterien herangezogen. Die Einordnung der Fahrzeugeigenschaften und Ausstattung orientiert sich sowohl an der EuGH- und VwGH-Judikatur als auch an kraftfahrrechtlichen Vorschriften.

Nachfolgend sollen einige Zweifelsfragen beantwortet werden.

### Geschlossener Aufbau

Wann gelten Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwägen) und zwei Sitzreihen nicht als Kraftfahrzeuge, die gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind?

Kraftfahrzeuge mit geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwägen) und zwei Sitzreihen gelten nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wenn

- sich hinter der zweiten Sitzreihe eine klimadichte Trennwand befindet,
- in dem dahinter befindlichen Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet und
- die Seitenfenster im Laderaum verblecht sind.

Eine klimadichte Trennwand liegt auch dann vor, wenn diese

- ein verglastes Fenster,
- einen Ausschnitt im oberen Bereich der Trennwand mit engmaschigem Gitter,
- Lüftungsschlitze bzw. Spalten, die im Falle der Auslösung des Airbags eine bessere Luftverteilung sicherstellen,

aufweist. Die Trennwand muss mit der Bodenplatte und mit der Karosserie fest und nicht leicht trennbar verbunden werden. Diese Verbindung wird insbesondere durch Verschweißen, Verkleben oder Vernieten oder einer Kombination dieser Maßnahmen herzustellen sein.

Die Verblechung der Seitenfenster muss mit der Karosserie so fest verbunden sein, dass deren Entfernung nur unter Beschädigung der Karosserie möglich wäre. Diese Verbindung wird insbesondere durch Verschweißen oder Verkleben mit einem Kleber, dessen Wirkung einer Verschweißung gleichkommt (zB Kleber auf Polyurethanbasis), herzustellen sein. Die Verblechung muss in Wagenfarbe lackiert sein. Ein bloßes Einsetzen von Blechtafeln in die für die Fenster vorgesehenen Führungen unter Belassung der Fensterdichtungen ist nicht ausreichend.

### Ermittlung der Abmessungen des Laderaums

Nach § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a NoVAG 1991 ist es bei Kraftfahrzeugen mit geschlossenem Aufbau (sog. Kastenwägen) und zwei Sitzreihen notwendig, dass in dem Laderaum ein Würfel mit einer Seitenlänge von mindestens einem Meter Platz findet. Welche Messmethoden können für die Ermittlung der Innenabmessungen des Laderaums herangezogen werden?

Die Beurteilung der konkreten Spezifikationen (Klimadichte Trennwand, Raumkapazitäten für 1x1x1 Meter, verblechte Seitenfenster) ist aufgrund der für die Typ- bzw. Einzelgenehmigung von Kraftfahrzeugen maßgeblichen Regelungen (insb. VO (EU) 2021/535) vorzunehmen. Betreffend der Innenabmessungen ist es notwendig, dass diese auf der Innenseite der Ladefläche/des Laderaums vorgenommen werden. Es ist zudem notwendig, dass der entsprechende Würfel durch die Laderaumtür eingeladen werden kann.

**Offener Aufbau**

Wann gelten Kraftfahrzeuge mit offenem Aufbau (sog. Pritschenwägen) und zwei Sitzreihen nicht als Kraftfahrzeuge, die gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind?

Kraftfahrzeuge mit offenem Aufbau (sog. Pritschenwägen) und **zwei Sitzreihen** gelten nicht als Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind, wenn

- ein geschlossener Bereich für Passagiere und
  - eine Ladefläche von der Art eines Lastkraftwagens (mit seitlich klappbaren Bordwänden, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar) oder
  - bei ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (sog. "Pick Ups")
    - eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50% der Länge des Radstands, und
    - eine einfache Ausstattung,

vorhanden ist.

**Länge der Ladefläche**

Wie ist die Länge der Ladefläche zu ermitteln?

Für die Längenermittlung der Ladefläche gilt:

- Die Länge ist bei geschlossenen Ladebordwänden (insbesondere Heckklappe) zu ermitteln. Ob die Heckklappe auf der Ladefläche aufliegt oder nur an diese anstößt, ist dabei unbeachtlich. Eine etwaige Vermessung der Ladefläche bei geöffneter Ladebordwand ist unzulässig.
- Wird die Ladefläche durch ein Umklappen der Ladebordwand erreicht, das nicht ohne erheblichen Aufwand rückgängig zu machen ist, muss jedenfalls eine (weitere) Ladebordwand angefügt sein.
- Der Umbau der Ladefläche wird nur akzeptiert, wenn dieser in der Art erfolgt, dass ein Rückbau nur unter erheblichem Aufwand und mit erheblichen Kosten möglich ist. Dies ist jedenfalls dann nicht der Fall, wenn der Umbau nur durch Schraubverbindungen erfolgt, die ohne wesentlichen Aufwand entfernt werden können.
- Aushöhlungen in der Ladebordwand (z.B. durch Entfernen einer Verblechung zum Längengewinn) führen ebenso wenig zu einer Verlängerung der Ladefläche wie Aushöhlungen des Fahrgastraumes. Dies gilt bei angefügten Ladebordwänden ebenso wie bei auf die Ladefläche aufgesetzten Ladebordwänden.
- Eine in die Ladefläche eingelegte Schutzwanne, die z.B. Verschmutzungen oder Beschädigungen des Laderaumes verhindern soll, führt zu einer Verkleinerung oder Verkürzung der Ladefläche, wenn sie nur mit erheblichem Aufwand und Kosten entfernt werden kann.
- Ein auf die Ladefläche aufgesetzter Kasten, der z.B. der sicheren Unterbringung von Werkzeug oder als Behältnis für ein Reserverad dient, führt nicht zu einer Verkleinerung oder Verkürzung der Ladefläche.

**Einfache Ausstattung**

Wann liegt bei einem Kraftfahrzeug mit ausschließlich nach hinten klappbarer Bordwand (sog. "Pick Ups") und zwei Sitzreihen eine einfache Ausstattung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 vor?

Die Beschaffenheit des Kraftfahrzeuges ist anhand des allgemeinen Erscheinungsbilds und der Gesamtheit seiner Merkmale unter Berücksichtigung u.a. der relativen Bedeutung der für ihre Einreihung herangezogenen Kriterien zu beurteilen. Merkmale, die fast ausschließlich entweder bei Lastkraftwagen oder aber bei Personenkraftwagen zu finden sind, sind für die Beurteilung der betreffenden Kraftfahrzeuge von besonderer Bedeutung. Es besteht eine erhöhte Mitwirkungs- bzw. Beweisvorsorgepflicht des Steuerschuldners um den Zustand des Kraftfahrzeuges bezogen auf den Zeitpunkt der Lieferung, des Erwerbs, der Zulassung bzw. der Nutzungsänderung feststellen zu können.

Die folgenden Ausstattungsmerkmale sind jedenfalls **nicht** als einfache Ausstattung im Sinne des § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 zu beurteilen:

- Adaptive Fahrwerkregelung
- Selektiver Fahrmodus-Schalter
- Luxus(sport)felgen
- Panoramadach
- getönte Scheiben ab B-Säule
- Fahrradträger
- Tür, Schiebetüren elektrisch
- Eine Innenausstattung, die dem Passagierbereich zugerechnet werden kann. Insbesondere aufgrund des Vorliegens von:
  - Leder- oder Komfortsitze (ggf. mit Heiz-, Kühl- oder Massagefunktion; beheizbar)
  - Elektrische Sitzverstellung
  - Infotainmentsysteme/Soundsysteme
  - Hochwertige Oberflächenbeschichtungen, z.B. (Kunst)Leder oder „Softtouch“-Oberflächen
  - Ambiente-Innenraumbeleuchtung
  - Dekorative Seitenverkleidungen
  - Armauflagen in der zweiten Sitzreihe
  - Beheizbare Scheiben (Ausnahme: Frontscheibe)
  - Multifunktionslenkrad, beheizbar
- Unverhältnismäßiges Verhältnis zwischen Kraftstoffverbrauch und Ladekapazität
- Unverhältnismäßiges Verhältnis zwischen Motorleistung und Ladekapazität
- Höchstgeschwindigkeit, die für Nutzfahrzeuge untypisch ist
- Für Nutzfahrzeuge unübliche Fahrzeugassistenzsysteme, soweit sie nicht der Verkehrssicherheit dienen

Achtung: Jedenfalls dem Kriterium der einfachen Ausstattung entsprechen Fahrzeugassistenzsysteme oder sonstige Ausstattung, die nach innerstaatlichen Vorschriften oder Verordnungen der Europäischen Union, insbesondere der VO (EU) 2019/2144, bei der Typgenehmigung oder Erstzulassung verpflichtend vorgeschrieben sind.

**Übergangsregelung**

Gem. § 15 Abs. 27 NoVAG 1991 kann auf Kraftfahrzeuge, für die ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor dem 1. Juli 2025 abgeschlossen wurde und deren Lieferung gem. § 1 Z 1 (oder ig. Erwerb gem. § 1 Z 2) vor dem 31. Dezember 2025 erfolgt, die bis zum 30. Juni 2025 geltende Rechtslage angewendet werden. Wann liegt ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag vor?

Ein unwiderruflicher schriftlicher Kaufvertrag liegt im Sinne einer zivilrechtlichen Betrachtung dann vor, wenn es zu einer schriftlichen Einigung über Kaufpreis und Kaufgegenstand mit Abschlusswillen kommt.

Kleinere Modifikationen am Kraftfahrzeug (Kaufgegenstand), wie der Austausch oder Einbau von leicht entfernbaren Zubehör- oder Einbauteilen (z.B. Autoradio, Sitzbezüge, Navigationsgeräte, typentsprechende Bereifung oder Felgen), die geringfügige Auswirkungen auf die Höhe des Kaufpreises haben, sind auch nach dem Abschluss des Kaufvertrages möglich.

Wird allerdings der Vertragsgegenstand grundlegend geändert, beispielsweise durch Änderungen an Fahrzeugteilen, die unmittelbar der Funktion als Kraftfahrzeug dienen und daher bei einer nachträglichen Änderung angezeigt und in den Genehmigungsnachweis eingetragen werden müssen (z.B. Motorisierung, Fahrgestell, Lenkrad, Karosserie, typfremde Bereifung oder Felgen), kommt es zu einer Novation gem. § 1376 ABGB und es handelt sich somit nicht mehr um denselben Kaufvertrag. Findet die Novation nach dem für den Kaufvertragsabschluss notwendigen Tag statt, kann die Übergangsregelung nicht zur Anwendung kommen.

Siehe Rz 929 KfzBStR 2021.

**Gebrauchtfahrzeuge EU**

§ 6 Abs. 8 NoVAG 1991 sieht vor, dass die NoVA bei Gebrauchtfahrzeugen, die unmittelbar aus dem übrigen Unionsgebiet in das Inland gebracht werden und im übrigen Unionsgebiet zugelassen waren, nach jener Rechtslage zu berechnen ist, die im Zeitpunkt der erstmaligen Zulassung des Fahrzeuges im übrigen Unionsgebiet im Inland anzuwenden gewesen wäre. Dies gilt sinngemäß für Vorgänge gem. § 1 Z 3 lit. b und Z 4 betreffend Kraftfahrzeuge, die bereits im Geltungszeitraum einer älteren Rechtslage im Inland zugelassen waren, aber gem. § 3 befreit waren.

Unterliegen Kraftfahrzeuge zur Güterbeförderung (iSd § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 in der bis 30. Juni 2025 geltenden Fassung; in der Folge: § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), die erstmalig vor dem 1. Juli 2025 im übrigen Unionsgebiet oder EWR zugelassen wurden oder vor dem 1. Juli 2025 im Inland von der NoVA befreit zugelassen waren, bei Tatbestandserfüllung ab 1. Juli 2025 der NoVA?

Für die Berechnung der NoVA ist grundsätzlich die Rechtslage maßgeblich, die im Zeitpunkt der Erfüllung des NoVA-pflichtigen Tatbestandes in Kraft steht. Die Regelung des § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 ist als Tarifbestimmung anzuwenden, wenn es sich nach der Rechtslage zum Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung um einen steuerpflichtigen Vorgang in Zusammenhang mit Kraftfahrzeug handelt, dass unter den Anwendungsbereich/Steuergegenstand des NoVAG 1991 fällt.

Wird der potentiell NoVA-pflichtige Vorgang (bspw. Lieferung bzw. erstmalige Zulassung im Inland) bei einem Kraftfahrzeug, welches **erstmalig bereits vor dem 1. Juli 2025 im übrigen Unionsgebiet oder EWR zugelassen** war und seiner Beschaffenheit nach **nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt** ist, erst nach 1. Juli 2025 gesetzt, handelt es sich um **keinen steuerpflichtigen Vorgang** im Zusammenhang mit einem NoVA-pflichtigen Kraftfahrzeug, weshalb § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nicht angewendet wird.

Gleiches gilt für Kraftfahrzeuge, welche bereits vor dem 1. Juli 2025 im Inland von der NoVA befreit zugelassen waren und ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt sind.

Sonstige Kraftfahrzeuge, die ihrer Beschaffenheit nach **hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt** sind, sind gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 1. Juli 2025 weiterhin vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 umfasst. Wird ein steuerpflichtiger Rechtsvorgang bei einem Kraftfahrzeug verwirklicht, welches unmittelbar aus dem übrigen Unionsgebiet in das Inland gebracht wird und im übrigen Unionsgebiet zugelassen war oder welches zuvor im Inland von der NoVA befreit zugelassen war, ist die NoVA nach § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage im Zeitpunkt Erstzulassung (im Unionsgebiet bzw. im Inland) zu bemessen.

Für Kraftfahrzeuge mit einem Erstzulassungsdatum vor 1. Juli 2021 muss daher geprüft werden, ob nach der Einstufung in der Kombinierten Nomenklatur ein steuerpflichtiges Kraftfahrzeug vorliegt (siehe Rz 523 KfzBStR 2021).

**Gebrauchtfahrzeug EU - Prüfungsschema**

Welche Schritte sind bei der Prüfung der Normverbrauchsabgabepflicht bei Kraftfahrzeugen zur Güterbeförderung (§ 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 alte Fassung), die zuvor in der EU oder befreit im Inland zugelassen waren, zu setzen?

1. Im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zulassung des Gebrachtfahrzeuges ist zu prüfen, ob das Kfz nach der **aktuellen Rechtslage unter den Steuergegenstand** der NoVA fällt (§ 2 NoVAG 1991).

   a) Ist das Kfz seiner Beschaffenheit nach **nicht hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt**, besteht **keine NoVA-pflicht.**

   b) Ist das Kfz hingegen seiner Beschaffenheit nach **hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt** (keine Ausnahmen greifen), ist bei Schritt 2 weiter zu prüfen.

2. Prüfung, ob § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 anwendbar ist (Steuersatz)

   a) Ist § 6 Abs. 8 **anwendbar** - Prüfung, ob das Kfz nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Erstzulassung vom Anwendungsbereich/Steuergegenstand (§ 2 NoVAG) erfasst war.

      i) EZ-Datum von 1. Juli 2021 bis 1. Juli 2025:
      - Klasse N1: **NoVA-pflichtig** (Berechnung)

      ii) EZ-Datum vor 1. Juli 2021:
      - Zolltarifarische Einstufung / KN 8703: **NoVA-pflichtig** (Berechnung)
      - Zolltarifarische Einstufung / KN 8704: **Nicht NoVA-pflichtig**

   b) Ist § 6 Abs. 8 **nicht anwendbar** - **NoVA-pflichtig** - Berechnung der NoVA nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Lieferung bzw. Zulassung im Inland (Berechnung)

***Beispiel – EU-Eigenimport;***
*Erstzulassung in der EU im November 2022; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im November 2025; Kfz **nicht zur Personenbeförderung bestimmt**:*

*Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kfz der Klasse N1 mit Erstzulassung in der EU im September 2022, welches der Beschaffenheit nach **nicht** zur Personenbeförderung bestimmt ist, und erfüllt damit potenziell den Tatbestand des innergemeinschaftlichen Erwerbs nach § 1 Z 2 NoVAG 1991. Da nach der Rechtslage im Zeitpunkt der Tatbestandserfüllung ein Kfz, welches nach seiner Beschaffenheit **nicht** zur Personenbeförderung bestimmt ist, nicht vom Anwendungsbereich/Steuergegenstand der NoVA (§ 2 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025) erfasst ist, besteht **kein steuerpflichtiger Vorgang.***

***Beispiel – EU-Eigenimport;***
*Erstzulassung in der EU im November 2022; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im November 2025; Kfz **zur Personenbeförderung bestimmt**:*

*Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kfz der Klasse N1 mit Erstzulassung in der EU im September 2022, welches der Beschaffenheit nach gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 **hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt** ist.*

*Da das Kfz im Zeitpunkt der Erfüllung des potenziell NoVA-pflichtigen Tatbestandes vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 erfasst ist, handelt es sich um einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb gem. § 1 Z 2 NoVAG 1991. Die NoVA ist gem. § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage zu bemessen, die im November 2022 für Kfz der Klasse N1 anzuwenden gewesen wäre. Das Kfz ist* ***NoVA-pflichtig****.*

***Beispiel – EU-Eigenimport;***
*Erstzulassung in der EU im März 2019; Zolltarifarische Einstufung: KN 8704; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im November 2025:*

*Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kfz der Klasse N1 (****KN 8704****) mit Erstzulassung in der EU im März 2019, welches der Beschaffenheit nach gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025* ***hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt*** *ist.*

*Da das Kfz im Zeitpunkt der Erfüllung des potenziell NoVA-pflichtigen Tatbestandes vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 erfasst ist, handelt es sich um einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb gem. § 1 Z 2 NoVAG 1991. Die NoVA ist gem. § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 jedoch nach der Rechtslage zu bemessen, die im März 2019 anzuwenden gewesen wäre. Aufgrund der zolltarifarischen Einstufung (KN 8704) ist das Kfz* ***nicht NoVA-pflichtig****.*

***Beispiel – EU-Eigenimport;***
*Erstzulassung in der EU im März 2019; Zolltarifarische Einstufung: KN 8703; Erwerb durch Unternehmer mit Sitz in Österreich im November 2025:*

*Ein Tischlereiunternehmer erwirbt am 20. November 2025 von einem Fahrzeughändler im übrigen Unionsgebiet ein Kfz der Klasse N1 (****KN 8703****) mit Erstzulassung in der EU im März 2019, welches der Beschaffenheit nach gem. § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025* ***hauptsächlich zur Personenbeförderung bestimmt*** *ist.*

*Da das Kfz im Zeitpunkt der Erfüllung des potenziell NoVA-pflichtigen Tatbestandes vom Anwendungsbereich des NoVAG 1991 erfasst ist, handelt es sich um einen steuerpflichtigen innergemeinschaftlichen Erwerb gem. § 1 Z 2 NoVAG 1991. Die NoVA ist gem. § 6 Abs. 8 NoVAG 1991 nach der Rechtslage zu bemessen, die im März 2019 für Kfz mit einer zolltarifarischen Einstufung in KN 8703 anzuwenden gewesen wäre. Das Kfz ist* ***NoVA-pflichtig****.*

### Werkseitige Einstufung von Kraftfahrzeugen

Ist eine werkseitige Einstufung bestimmter Fahrzeugmodelle unter den Anwendungsbereich der Normverbrauchsabgabe möglich?

Im Gegensatz zur Möglichkeit zur Einstufung bestimmter Kraftfahrzeuge für Zwecke der Vorsteuer, ist die NoVA-rechtliche Einstufung der Kraftfahrzeuge jeweils im Einzelfall im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs durch das zuständige Finanzamt vorzunehmen. Dies gilt auch in Fällen, in denen bestimmte Fahrzeugkonfigurationen und Umbaumaßnahmen bereits werkseitig durchgeführt und typisiert bzw. genehmigt werden. Die konkrete Beurteilung, ob ein bestimmtes Fahrzeugmodell der NoVA unterliegt, kann daher nicht vorweg durch das BMF erfolgen. Vielmehr ist dies jeweils im Einzelfall anhand der technischen Ausgestaltung und der eingetragenen Genehmigungsdaten zu beurteilen.

### Kraftfahrzeuge mit besonderer Zweckbestimmung

Sind Kraftfahrzeuge mit zwei Sitzreihen, die aufgrund einer besonderen Zweckbestimmung, ihrer Beschaffenheit nach weder hauptsächlich zur Personen- noch zur Güterbeförderung bestimmt sind, vom Kraftfahrzeugbegriff gem. § 2 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 umfasst?

Kraftfahrzeuge, deren Bauart auf eine spezielle Verwendung ausgerichtet ist und demnach ihrer Beschaffenheit nach nicht hauptsächlich zur Personen– oder Güterbeförderung bestimmt sind (insbesondere der Position 8705 der Kombinierten Nomenklatur (KN) - daher z.B. Abschleppwagen, Kranwagen, Feuerwehrwagen, Betonmischwagen, Straßenkehrwagen, Straßensprengwagen, Werkstattwagen, Wagen mit Röntgenanlage), unterliegen auch dann nicht dem Anwendungsbereich des NoVAG 1991, wenn diese mit mehr als drei Sitzplätzen ausgerüstet sind. Die in § 2 Abs. 1 Z 4 NoVAG 1991 idF BGBl. I Nr. 26/2025 vorgegebenen Merkmale müssen bei diesen Kraftfahrzeugen nicht vorliegen.

In diesem Sinne handelt es sich bei

- Abschleppwagen um Kraftfahrzeuge, die aus einem Lastkraftwagenfahrgestell bestehen, mit hebbarer Ladepritsche und Hebezeug, wie nicht drehbaren Kran, Hebebaum, Flaschenzug oder Seilwinde zum Heben und Abschleppen von Pannenfahrzeugen;
- Werkstattwagen um Kraftfahrzeuge, auf denen Vorrichtungen oder Geräte angebracht sind, um sie für bestimmte, andere als bloße Beförderungszwecke verwendbar zu machen, und die mit verschiedenen Maschinen, Werkzeugen, Schweißgeräten usw. ausgestattet sind.

### Dauerhafte Sitzplatzreduktion bei einem Pick Up

Unterliegen Pick Up-Modelle der Klasse N mit werkseitig fünf Sitzplätzen (1,5-Kabinenvariante oder Doppelkabinenvariante) der NoVA, wenn die Sitzplätze bzw. die Sitzbank hinter Fahrer und Beifahrersitz demontiert, die Sitzbelegung dauerhaft stillgelegt wird und die Änderung der Sitzplätze gemäß § 33 KFG 1967 angezeigt und in die Genehmigungsdokumente eingetragen werden?

Ist ein Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs (bspw. bei der Lieferung durch den Fahrzeughändler) mit nicht mehr als drei Sitzplätzen ausgestattet, ist es nicht unter § 2 Abs. 1 Z 3 NoVAG 1991 zu subsumieren und unterliegt daher nicht der NoVA. Maßgeblich ist die tatsächlich eingetragene Sitzplatzanzahl im Genehmigungsdokument.

Durch einen allfälligen Rückumbau – und damit einer Erhöhung der Sitzplatzanzahl auf mehr als drei – kommt es jedoch zu einer Erfüllung eines NoVA-pflichtigen Tatbestandes (§ 1 Z 3 NoVAG 1991). Zur Sicherstellung der steuerlichen Erfassung wird das Kraftfahrzeug in diesen Fällen zudem in der Genehmigungsdatenbank gesperrt.

**Austausch der Ladefläche bei einem Pick Up**

Unterliegen Pick Up-Modelle der Klasse N mit fünf Sitzplätzen (1,5-Kabinenvariante oder Doppelkabinenvariante) der NoVA, wenn die serienmäßige Ladefläche durch eine Arbeitsplattform mit drei Seitenklappen ersetzt wird?

Ist ein Pritschenwagen im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs (bspw. bei der Lieferung durch den Fahrzeughändler) mit einer Ladefläche nach Art eines Lastkraftwagens ausgestattet (seitlich klappbare Bordwände, ohne Radkästen, auch abnehmbar oder kippbar), ist das Kraftfahrzeug auch in der Doppelkabinenvariante (mehr als drei Sitzplätzen) unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b 1. Satzteil NoVAG 1991 zu subsumieren und unterliegt daher nicht der NoVA. Die Radkästen dürfen dabei nicht in die Ladefläche hineinreichen.

**Kofferaufbau bei einem Pick Up**

Unterliegen Pick Up-Modelle der Klasse N mit fünf Sitzplätzen (1,5-Kabinenvariante oder Doppelkabinenvariante) der NoVA, wenn die Ladefläche mit einem fest verklebten Hardtop ohne Seitenscheiben ausgestattet wird?

Ist ein Kraftfahrzeug im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs (bspw. bei der Lieferung durch den Fahrzeughändler) mit einem fix verbauten (z.B. verschweißten) Hard-Top (Kofferaufbau) ausgestattet und ist daher in den Genehmigungsdokumenten ein geschlossener Aufbau eingetragen (bspw. Aufbauarten: „NA“ – Kasten/Koffer; „03“ – Geschlossener Kasten; etc.) lässt sich das Fahrzeug grundsätzlich unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. a NoVAG 1991 subsumieren. Sind die dortigen Voraussetzungen (Klimadichte Trennwand, Raumkapazitäten für 1x1x1 Meter, verblechte Seitenfenster) erfüllt, unterliegt das Fahrzeug nicht der NoVA.

Ist im Genehmigungsdokument des Kraftfahrzeuges im Zeitpunkt des steuerbaren Vorgangs (z.B. bei Lieferung) hingegen keine oder eine andere Aufbauart eingetragen (bspw.: „BE“ – Pick-up; „02“ – Offener Kasten; „NG“ – Pritsche), ist das Fahrzeug weiterhin unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b 2. Satzteil NoVAG 1991 zu subsumieren und unterliegt daher nur dann nicht der NoVA, wenn eine Ladefläche, bei der die innere Länge auf dem Boden des für die Beförderung von Waren bestimmten Bereichs länger ist als 50 Prozent der Länge des Radstands und eine einfache Ausstattung, vorhanden ist.

Unter § 2 Abs. 1 Z 4 lit. b 2. Satzteil NoVAG 1991 lassen sich bspw. jedenfalls Pick Up-Modelle subsumieren, bei denen das Hard-Top ohne Werkzeug oder mittels Bordwerkzeug montierbar ist.

Letzte Aktualisierung: 23. Februar 2026

**Quelle:** https://www.bmf.gv.at/rechtsnews/steuern-rechtsnews/aktuelle-infos-und-erlaesse/Fachinformation----Immobilien--und-Kraftfahrzeugbesteuerung%2C-Geb%C3%BChren-und-Bewertung/Fachinformation-zum-Budgetbegleitgesetz-2025-betreffend-Normverbrauchsabgabe-ab-1.-Juli-2025.html